

Ehrenratsordnung

- § 1** Der Ehrenrat ist nur für vereinsinterne Angelegenheiten zuständig. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.
- § 2** Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und bis zu zwei Stellvertretern. Zur Vermeidung eines Interessenkonfliktes dürfen Ehrenratsmitglieder weder dem Hauptvorstand des RRCD noch dem Vorstand einer Landesgruppe angehören.
- Weiterhin dürfen Ehrenratsmitglieder oder deren Angehörige nicht züchten
- § 3** Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.
- § 4** Der Ehrenrat entscheidet über Beschwerden bei Ausschlüssen und Maßregelungen eines Mitglieds, ehrenrühriges Verhalten und Streitigkeiten, die die Clubinteressen betreffen.
- § 5** Der Ehrenrat verfügt über folgende Mittel, den Beschwerden abzuhelpen:
- a) Verwarnung;
 - b) Entzug der Ämter;
 - c) zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft;
 - d) endgültige Entscheidung bei Ausschluss und Maßregelung.
- § 6** Der Ehrenrat tagt auf Antrag. Als antragsberechtigt gelten alle Mitglieder und Organe des Clubs. Der Ehrenrat hat von allen Beteiligten schriftliche Stellungnahmen einzuholen. Anträge oder Beschwerden an den Ehrenrat sind maschinenschriftlich und binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Maßnahme zu stellen. Eine weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit des Antrages ist die Zahlung von € 200,00 an den Schatzmeister des RRCD.
- § 7** Die Entscheidung über das Begehren muss der Ehrenrat in angemessener Zeit fällen. Vor Abschluss der Ermittlungen ist den Betroffenen mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, in einem persönlichen Gespräch mit mindestens einem Ehrenratsmitglied zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ehrenrat fällt seine Entscheidung in einfacher Mehrheit seiner drei Mitglieder. Ist ein Mitglied verhindert und liegt dem Ehrenrat eine entsprechende Erklärung vor, rückt ein Stellvertreter an die Stelle des verhinderten Mitglieds.
- § 8** Die Kosten des Verfahrens trägt der Unterliegende. Zahlungen nach § 6 sind anrechenbar bzw. werden erstattet.